

Rechtliche Grundlagen (des Krisenmanagements)

Die Betreuung und Pflege kranker Menschen ist nicht immer frei von Spannungen. Aufgrund der besonderen Situation der zu betreuenden Personen wird allerdings erwartet, dass das ärztliche und pflegerische Personal professionell auf aggressives Verhalten der Patienten reagiert und nach Möglichkeit deeskalierend einwirkt. Dies ist allerdings in der Praxis nicht immer möglich. Sofern die Deeskalation keinen Erfolg hat, ist es dem Pflege- und Betreuungspersonal unter bestimmten Voraussetzungen möglich sich mit angemessenen Mitteln zur Wehr zu setzen. Die rechtlichen Grundlagen werden nachfolgend dargestellt.

Eine der Grundlagen der Verteidigung gegen aggressives Handeln ist unser Grundgesetz (GG). Dort ist im Artikel 2 GG das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit als zentrales Grundrecht der Menschen formuliert. Im Kontext mit Aggressionen im Gesundheitswesen ist dieser Rechtsanspruch sowohl für die Patienten als auch für das Personal zu berücksichtigen. Die Grundrechte auf menschenwürdige Behandlung (Artikel 1 GG), auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 1 GG) sowie freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Abs. 2 GG) sind grundsätzlich sowohl für den Patienten als auch für das Personal zu wahren.

Zusätzlich besteht die zivilrechtliche Verpflichtung, nicht vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper und die Gesundheit eines Anderen (Patienten und Personal) widerrechtlich zu verletzen (§ 823 BGB). Eine Ausnahme liegt aber hier wieder bei aggressivem Handeln des Patienten oder Bewohners vor.

Die Aggression muss allerdings mehr als nur lästig sein und den Pflegenden oder Betreuenden körperlich oder psychisch massiv beeinträchtigen, wobei seine körperliche Unversehrtheit und / oder sein Persönlichkeitsrecht verletzt wird oder eine Verletzung unmittelbar bevorsteht. Ausschlaggebend für die Zulässigkeit von Gegenmaßnahmen durch das Personal ist, ob ein Rechtfertigungsgrund im Sinne des Straf- und Zivilrechts vorliegt. Damit erfolgt weder eine Bestrafung des Reagierenden, des Mitarbeiters, der angegriffen wird, auf der Grundlage des Strafrechtes noch entsteht die Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld auf der Basis des Zivilrechtes. In jedem Fall ist das einzige Ziel von Gegenmaßnahmen der Schutz der eigenen Gesundheit und der körperlichen Integrität, im Extremfall der Schutz des eigenen Lebens sowie nach Möglichkeit parallel ebenso die Wahrung der Gesundheit des „Angreifers“, beispielsweise des Patienten, Heimbewohners etc.

Strafrechtliche Rechtfertigungsgründe

für Gegenmaßnahmen, die eine Handlung (beispielsweise eine Körperverletzung) zur Verteidigung rechtmäßig machen, sind:

- Notwehr, Nothilfe (§ 32 StGB)
- Notstand (§ 34 StGB)
- Einwilligung

Notwehr

Notwehr ist die erforderliche Handlung, um einen gegenwärtigen und rechtswidrigen Angriff abzuwehren. Der Angriff gilt hierbei als die von einem Menschen drohende Verletzung rechtlich geschützter Interessen. Die Nothilfe ist dabei die Verteidigung zu Gunsten eines anderen. Damit gilt:

- 1) Wer eine Handlung durchführt, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.
- 2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen und rechtswidrigen Angriff von sich oder auch einem anderen abzuwenden.
- 3) Wichtig ist dabei die Wahl des angemessenen (Gegen-)Mittels. Dazu zählt auch die Drohung mit einer Waffe, wenn dadurch der Angriff beendet werden kann. Ein angemessenes Mittel ist es auch, wenn der Angriff von einem körperlich weit überlegenen Gegner erfolgt und man deshalb zur Verteidigung eine Waffe einsetzt.

Das medizinische oder pflegende Personal in Gesundheitsberufen muss sich folglich stets bewusst sein, dass nur diejenige Abwehr zulässig ist, die objektiv erforderlich ist. Aggressionen seitens der Patienten können nicht selten mit psychologischen und pädagogischen Techniken eingedämmt werden. In diesen Fällen fehlt die Erforderlichkeit für die Anwendung von (Gegen-)Gewalt. Es gilt den Grundsatz zu beachten, das mildeste geeignete Mittel zu wählen. Bei der Bewertung dieser Einschätzung ist von dem Standpunkt des Angegriffenen aus zu berücksichtigen, was er für eine angemessene Verteidigung halten durfte (BGH, NJW 1969, S. 802). Entscheidend ist aber die Einschätzung in der Gefahrensituation, nicht eine spätere Betrachtung nach dem Motto „Nachher ist man klüger“. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass Panik, Furcht oder Schrecken die sachliche Bewertung der Situation beeinflussen können. Eine Eigengefährdung, um den Angreifer zu schonen, kann nicht verlangt werden (Schönke / Schröder: Strafgesetzbuch. München: C.H. Beck 1997).

Die Gegenwärtigkeit eines Angriffes ist eine Grundvoraussetzung für die Rechtmäßigkeit einer Notwehrhandlung. Er muss mindestens unmittelbar bevorstehen, z. B. der Patient holt bereits zum Schlag aus, aber der Pfleger reagiert schneller und packt den Patienten am Arm. Ist der Angriff erst zu befürchten oder ist er bereits abgeschlossen, fehlt das Recht zur Abwehrmaßnahme.

Somit ist es nicht zulässig, dass eine Pflegeperson einen Patienten schlägt, der sie zuvor mit Essen bespuckt hatte. Die Ohrfeige ist als unangemessenes Abwehrmittel zu werten und der „Angriff“ war abgeschlossen und folglich nicht mehr als gegenwärtig zu definieren.

Rechtlich geschützte Interessen und damit „notwehrfähig“ sind nach der Rechtsprechung derzeit:

- Leben
- Körperliche Unversehrtheit
- Freiheit und allgemeine Bewegungsfreiheit
- Besitz und das Eigentum
- Intimsphäre und sexuelle Selbstbestimmung
- Ehre (im Pflege- und Betreuungsbereich nur eingeschränkt)

Beispiele:

Eine Pflegekraft wird plötzlich von einem Patienten körperlich attackiert. Der Patient klammert sich an den Arm und beißt lang anhaltend und mit voller Kraft in die Hand. Die Pflegekraft versucht sich von der Umklammerung zu lösen und schreit auf den Angreifer ein: „Lassen Sie das! Hören Sie auf mich zu beißen und zu umklammern!“ Der Patient steigert daraufhin jedoch seine aggressiven Handlungen. Der Krankenpflegerin gelingt es inzwischen einen Schuh zu greifen und sie schlägt damit dem Patienten derart auf den Kopf, dass dieser stürzt und sich dabei Unterarm und Nasenbein bricht.

Eine Strafanzeige gegen die Pflegekraft würde keine Aussicht auf Erfolg haben, da der Tatbestand der Notwehr gegeben war. Das Festhalten war eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit. Hinzu kam die Körperverletzung durch den Biss. Darüber hinaus wurde zunächst der Versuch unternommen, mit verbalen Mitteln den Konflikt zu beenden. Es war der Pflegekraft sicherlich nicht zuzumuten, noch länger auf weitere Gegenwehroptionen zu warten. Die Verletzung des Patienten musste somit im Rahmen der Notwehr billigend in Kauf genommen werden.

Die sofortige, reflexartige Erwidernng einer Beleidigung im Zustand der erhöhten Aufregung wird wahrscheinlich keine Rechtsfolgen haben. Demgegenüber ist eine spätere Reaktion nach einer zeitlich klar abgeschlossenen Beleidigungsaktion vielmehr als eine unrechtmäßige „Revanche“ zu bewerten. Gleichermäßen unzulässig ist das sofortige Zuschlagen nach einer Beleidigung, weil hier nicht unbedingt die Verhältnismäßigkeit gegeben sein muss.

Die Ausübung des Notwehrrechts kann in Einzelfällen zu einer komplexen rechtlichen Situation führen. Eine sorgfältige Dokumentation ist deshalb unerlässlich, um sich vor strafrechtlichen Folgen oder Haftungsansprüchen zu schützen. So muss sich aus der Dokumentation ergeben,

- dass ein Angriff oder eine vergleichbare aggressive Handlung vorgelegen hat,
- warum eine Deeskalation nicht möglich war,
- weshalb dieses Verteidigungsmittel gewählt wurde bzw. gewählt werden musste.

Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden. Genauso wie bei dem Tatbestand der Notwehr ist auch beim Notstand das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

Beispiel:

Ein wegen Alkoholmissbrauch auf Station gebrachter Bürger drängt die allein auf Station befindliche Nachtschwester ihn zu entlassen und wird zunehmend aggressiv. Der diensthabende Arzt wird gerufen, aber ist nach mehr als 30 min immer noch nicht vor Ort. Der Patient droht inzwischen massiv Gewaltanwendung an. In diesem Fall liegt ein Notstand vor. Bei der Abwägung der Rechtsgüter ist das höhere Rechtsgut die körperliche Unversehrtheit der Krankenschwester. Der Schutz der Allgemeinheit und des Patienten ist in dieser Situation als nachrangig bewertbar, weshalb es zulässig ist, dass die Krankenschwester als letztes Mittel die Stationstür öffnet. Sie muss allerdings unverzüglich die Polizei und den Arzt informieren sowie die Situation genau dokumentieren.

Auch bei Freiheitsbeschränkungen der Patienten muss die vorgeschriebene Rechtsgüterabwägung beachtet werden. Das zu schützende Rechtsgut muss höher zu bewerten sein als die persönliche Freiheit des Bewohners. Dies liegt beispielsweise vor, wenn die Freiheit zum Schutz des Patienten oder Bewohners, somit dessen Leben oder dessen Gesundheit eingeschränkt wird. Selbstverständlich auch zum Schutz Dritter. Auf den Notstand begründete Freiheitsbeschränkungen sind aber nur für kurze Zeit zulässig.

Demnach ist es zulässig einem Patienten gegenüber freiheitsbeschränkende Maßnahmen zu ergreifen, wenn er erheblich randaliert und objektiv befürchtet werden muss, dass er sich oder andere erheblich verletzt. Eine weitere mögliche Reaktion ist die Gabe sedierender Medikamente, was grundsätzlich nur durch den behandelnden Arzt erlaubt ist. In besonderen Notsituationen sind Konstellationen denkbar, die eine Medikamentengabe zur Sedierung durch pflegerisches Fachpersonal ebenso rechtskonform machen würden.

Einwilligung

Die Einwilligung muss grundsätzlich vom Patienten selbst erklärt werden. Dritte Personen, wie Ehegatte oder weitere Angehörige, können keine wirksame Einwilligung erteilen. Lediglich bei dringenden Maßnahmen, beispielsweise Gefahr für das Leben, muss nach dem mutmaßlichen Willen gehandelt werden.

Sofern keine anderweitigen Anhaltspunkte vorliegen, kann davon ausgegangen werden, dass der mutmaßliche Wille eines Menschen darauf gerichtet ist, ihn vor Selbstverletzung, aber auch Fremdschädigungen zu schützen, bei denen er sich (mit-)verletzen könnte oder er dadurch Ersatzansprüche befürchten muss. Es muss bewertet werden, welche Maßnahmen im Interesse des Patienten liegen und ob ein „verständiger“ Patient (Steffen, 1983) in der konkreten Situation einwilligen würde. Es muss dabei beachtet werden, dass ein Patient, für den ein Betreuungsauftrag besteht, nicht allein deshalb als einwilligungsunfähig betrachtet werden darf und deshalb schon ohne seine Befragung entschieden werden darf.

Zivilrechtliche Rechtfertigungsgründe

Ansprüche auf Ersatz eines materiellen oder eines immateriellen (Schmerzensgeld) Schadens können im Zivilrecht gefordert werden, wenn die Schädigung eines der im § 823 Absatz 1 BGB genannten Rechtsgüter – Leben, Freiheit, Körper, Eigentum, Gesundheit oder sonstiges Recht (z. B. Persönlichkeitsrecht) widerrechtlich erfolgt ist. Genauso wie im Strafrecht liegt die Widerrechtlichkeit vor, wenn kein Rechtfertigungsgrund bestand. Im Zivilrecht sind dies:

- Notwehr (§ 227 Absatz 2 BGB)
- Notstand (§ 228 BGB)
- Einwilligung
- Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 677 BGB)
- Selbsthilfe (§ 229 BGB)

Notwehr und Einwilligung

Der Notwehrtatbestand und die Einwilligung werden im Zivilrecht nicht wesentlich anders definiert als im Strafrecht. Deshalb kann dazu auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

Notstand

Der zivilrechtliche Notstand hingegen ist wie folgt beschrieben:

„Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr ... abzuwehren, handelt nicht widerrechtlich, wenn ... erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht.“

Somit ist es beispielsweise zulässig und ohne zivilrechtliche Folgen mit einem Kleidungsstück eines Patienten einen durch ihn verursachten Zimmerbrand zu löschen.

Geschäftsführung ohne Auftrag

Hierbei ist die auf dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen beruhende Wahrnehmung fremder Interessen gemeint. Die Behandlung bewusstloser Patienten ist ein bekanntes Beispiel hierfür. Ebenso kann aber auch die Abwendung von akuter Gefahr für Leben und Gesundheit bei einem Suizidversuch als Geschäftsführung ohne Auftrag zu verstehen sein. Ein Patient kann in diesem Kontext unter Berücksichtigung der Menschenwürde und des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit kurzzeitig zu seinem Schutz oder dem Schutz Dritter fixiert oder medikamentös ruhig gestellt werden. Diese Maßnahme liegt folglich in seinem Interesse, ist für ihn „objektiv nützlich“. Eine Freiheitsbeschränkung nur als erzieherische Maßnahme ist nicht gerechtfertigt.

Selbsthilfe

Wer zum Zwecke der Selbsthilfe eine Sache wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder wer zum Zwecke der Selbsthilfe einen Verpflichteten, welcher der Flucht verdächtig ist, festnimmt oder den Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, die dieser zu dulden verpflichtet ist, beseitigt, handelt nicht widerrechtlich, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde.

Somit ist es statthaft, dass ein Pfleger einen Patienten aus dem Maßregelvollzug an der Flucht hindert und dabei seine Privatkleidung beschädigt.